



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Weiterentwicklung der
Eingliederungshilfe
für behinderte Menschen



Schriften
des Deutschen
Landkreistages

Band 64
der Veröffentlichungen
des Vereins für Geschichte
der Deutschen Landkreise e.V.

Herausgeber:

Redaktion:

ISSN 0503-9185

Deutscher Landkreistag

Berlin

DLT-Pressestelle

Vorwort



Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, dass alle Anstrengungen unternommen werden müssen, damit behinderte Menschen am Leben in der Gesellschaft in allen Bereichen teilhaben können.

Die Landkreise als Träger der Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen werden Tag für Tag ihrer Verantwortung gerecht und unterstützen und fördern Menschen, die in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, wesentlich eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind.

In Zeiten knapper Kassen und verschuldeter Kommunalhaushalte stehen die Landkreise allerdings auch finanziell vor großen Herausforderungen. Denn die Eingliederungshilfe, die für ca. 650.000 Menschen erbracht wird, umfasst Leistungen im Wert von 10,2 Mrd. € im Jahr, Tendenz steigend. Allein in den letzten 10 Jahren haben sich die Ausgaben nahezu verdoppelt. Daher ist es im Interesse der behinderten Menschen unabdingbar, das System der Eingliederungshilfe weiterzuentwickeln, um es für die Zukunft bezahlbar zu halten und auf diese Weise zu sichern. Zugleich gilt es, die Besonderheit der Leistungen zu verdeutlichen sowie die dahinterstehenden Finanzmittel transparent zu machen.

Der Deutsche Landkreistag stellt in dem vorliegenden, vom Präsidium am 10./11.5.2007 verabschiedeten, Papier „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ in einem ersten Schritt eine Reihe von Änderungsnotwendigkeiten im bestehenden System dar. Leitgedanke ist, die Eingliederungshilfe für die jetzige wie für zukünftige Generationen zu sichern und hierbei auch die Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderungen weiter zu stärken. Die Landkreise werden in diesem Sinne ihr Engagement für behinderte Menschen nicht nur verstetigen, sondern noch intensivieren.

Berlin, im Juni 2007



Prof. Dr. Hans-Günter Henneke
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Landkreistages

Inhalt

Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Zusammenfassung in Kernthesen	3
Ausführliche Positionierung	5
I. Einleitung	5
II. Reform der Leistungsstrukturen	6
III. Steuerung	7
IV. Vertragsrecht	8
V. Einkommen und Vermögen	8
VI. Finanzierungsgrundlagen	9
VII. Konkrete Änderungsvorschläge	10

Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Zusammenfassung in Kernthesen

1. Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen bietet ein umfangreiches und vielfältiges Spektrum an Leistungen für Menschen mit körperlichen, geistigen oder seelischen (psychischen) Behinderungen, angefangen von der Frühförderung für behinderte Kinder und Jugendliche über die Werkstatt für behinderte Menschen, den Behindertenfahrdienst bis zum Platz in einer Wohneinrichtung und vielem mehr.
2. Die für die Eingliederungshilfe verantwortlichen Sozialhilfeträger haben im Jahr 2005 für ca. 650.000 wesentlich behinderte Menschen Leistungen in Höhe von 10,2 Mrd. € netto erbracht. Mit Steigerungsraten von jährlich durchschnittlich 5,6 % haben sich die Nettoausgaben allein seit 1995 mehr als verdoppelt. Diese Entwicklung wird sich mittelfristig fortsetzen. Ursache ist dabei neben dem wachsenden Personenkreis auch, dass der Gesetzgeber die Leistungen wiederholt ausgedehnt hat.
3. Um die Eingliederungshilfe zukunftsfest zu machen, ist eine Weiterentwicklung dringend geboten. Dabei geht es sowohl um gesetzgeberischen Änderungsbedarf als auch um Umgestaltungen in der Praxis. Leitgedanke ist zum einen, im Interesse der behinderten Menschen die Eingliederungshilfe für die jetzige wie für zukünftige Generationen nachhaltig zu sichern. Zum anderen ist die Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderungen weiter zu stärken.
4. Die bestehenden Leistungsstrukturen müssen überdacht werden. Sie sollten unabhängig von der Betreuungsform (ambulant, teilstationär, stationär) individuell nach der Schwere der Behinderung und dem jeweiligen Hilfebedarf gewährt werden. Das in Länderhand liegende Heimrecht muss die Umgestaltung einer differenzierten Angebotslandschaft befördern und die von behinderten Menschen meist gewünschten und auch kostengünstigeren Wohn- und Betreuungsformen in der Häuslichkeit unterstützen.
5. Sofern Menschen mit Behinderungen pflegebedürftig oder krank sind, müssen ihnen vollumfänglich die Leistungen der Pflege- und Krankenversicherung zur Verfügung stehen.
6. Stärker noch als bislang muss die frühzeitige Beratung behinderter Menschen und ihrer Angehörigen Beachtung finden. Persönliche Fähigkeiten behinderter Menschen und Ressourcen im privaten Umfeld sind zu stärken und zu nutzen. Angebote zur Förderung der Selbsthilfe müssen daher möglichst früh ansetzen. Beim Erhalt der Selbsthilfekräfte spielen ebenso wie bei der ambulanten Versorgung familienunterstützende und -entlastende Dienste eine wichtige Rolle.
7. Dem Ausbau und der Stabilisierung einer systematischen Hilfeplanung kommt eine entscheidende Bedeutung für die Gewährung von individuell notwendigen Hilfen zu. Dabei ist die Steuerungsfunktion der Leistungsträger zu verstärken. Gleiches gilt mit Blick auf die Gestaltung der regionalen Angebotslandschaft, die eine strukturelle Bedarfsprüfung durch den Sozialhilfeträger ermöglichen sollte.

8. Die Mitwirkung der Landkreise in den Fachausschüssen der Werkstätten für behinderte Menschen muss verstärkt werden. Entscheidungen des Fachausschusses dürfen nur mit Zustimmung des Sozialhilfeträgers getroffen werden. Daneben ist eine trennscharfe Abgrenzung zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) erforderlich. Die Durchlässigkeit von der Werkstatt in den allgemeinen Arbeitsmarkt muss gestärkt werden. Soweit behinderte Menschen erwerbsfähig sind, sind sie in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren, wofür das SGB IX umfangreiche Instrumentarien zur Teilhabe am Arbeitsleben vorsieht.
9. Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind unabhängig von der Behinderungsart in einer Hand zusammenzuführen, der des Sozialhilfeträgers.
10. Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen wird bislang nahezu ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen der behinderten Menschen erbracht. Sie ist damit entgegen dem eigentlichen Prinzip der Sozialhilfe nicht nachrangig. Menschen mit Behinderung sollen nicht schlechter und nicht besser gestellt werden als Menschen ohne Behinderung. Sie sind daher angemessen an den Kosten zu beteiligen. Dies gilt auch für den Unterhaltsrückgriff.
11. Für das Leistungsrecht der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und das dadurch entstehende Kostenvolumen ist der Bund verantwortlich. Im Zuge der Föderalismusreform I ist ein Schutz der Kommunen dadurch entstanden, dass die Länder einer Ausweitung von Leistungen zukünftig zustimmen müssen. Bund und Länder sind aufgefordert, dem dargestellten Änderungsbedarf Rechnung zu tragen. Wenn der Gesetzgeber Änderungen vornimmt, müssen die Länder diese selbst ausführen oder konnexitätsrelevant an die Landkreise weiterleiten. Unabdingbar ist eine aufgabenangemessene Finanzausstattung der Landkreise.
12. Als der Eingliederungshilfe vorgelagerter Nachteilsausgleich wird das beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge in breitem Konsens entwickelte Bundesteilhabegeld befürwortet.

Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

I. Einleitung

Leistungsspektrum	Die Eingliederungshilfe bietet ein umfangreiches und vielfältiges Spektrum an Leistungen für Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen (psychischen) Behinderungen, angefangen von der Frühförderung für behinderte Kinder und Jugendliche oder behinderungsspezifischen Leistungen in Schulen über die Werkstatt für behinderte Menschen oder eine sonstige Beschäftigungsstätte, Leistungen in Tagesstätten und Tagesförderstätten, die Kraftfahrzeughilfe oder den Behindertenfahrdienst bis zu Hilfen für eine behindertengerechte Wohnung, ambulant betreuten Wohnmöglichkeiten, dem Platz in einer Wohneinrichtung und vielem mehr.
Personenkreis	<p>650.000 wesentlich behinderte Menschen haben im Jahr 2005 (jüngste amtliche Statistik) Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII empfangen. Dabei nimmt die Zahl der Leistungsempfänger kontinuierlich zu.</p> <p>Dies hängt zunächst mit der Altersstruktur behinderter Menschen zusammen. Erstmals wieder erreicht eine Generation behinderter Menschen das Rentenalter. Zudem nähert sich die Lebenserwartung behinderter Menschen derjenigen nichtbehinderter Menschen an, die allgemein ansteigt. Zugleich sind Fortschritte in der Akutmedizin und der Frührehabilitation zu verzeichnen, bei der Geburt sowie nach Unfällen. Durch zunehmende psychische Erkrankungen steigt daneben die Zahl der seelisch behinderten Menschen.</p>
Ausgaben	Die Eingliederungshilfe stellt die Sozialhilfeträger vor erhebliche Herausforderungen. Im Jahr 2005 haben sie Leistungen in Höhe von 10,2 Mrd. € netto erbracht. Mit Steigerungsraten von jährlich durchschnittlich 5,6 % haben sich die Nettoausgaben allein seit 1995 mehr als verdoppelt. Diese Entwicklung wird sich mittelfristig fortsetzen. Ursache ist dabei neben dem wachsenden Personenkreis auch, dass der Gesetzgeber die Leistungen wiederholt ausgedehnt hat.
Reformbedarf	<p>Um die Eingliederungshilfe zukunftsfest zu machen, ist eine Weiterentwicklung dringend geboten.</p> <p>Der Deutsche Landkreistag hat auf den Reformbedarf wiederholt hingewiesen und eine Reihe von grundsätzlichen sowie punktuellen Forderungen und Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe unterbreitet. Diese werden im Folgenden zusammengefasst aufbereitet. Dabei geht es sowohl um gesetzgeberischen Änderungsbedarf als auch um Umgestaltungen in der Praxis.</p>
Leitgedanken	Leitgedanke ist zum einen, im Interesse der behinderten Menschen die Eingliederungshilfe für die jetzige wie für zukünftige Generationen nachhaltig zu sichern. Zum andern ist die Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderungen weiter zu stärken.

II. Reform der Leistungsstrukturen

Differenzierte Angebote	<p>Die Leistungsstrukturen müssen die wirksamste und zugleich kostengünstigste Form der Eingliederung ermöglichen. Der Ausbau und die Bewahrung eines bedarfsgerechten und gleichzeitig wirtschaftlichen Leistungssystems macht es erforderlich, institutionszentrierte Strukturen zu überdenken, indem</p> <ul style="list-style-type: none">• die Leistung unabhängig von der Betreuungsform (ambulant, teilstationär, stationär) individuell nach der Schwere der Behinderung und dem jeweiligen Hilfebedarf gewährt wird,• die Leistungszuständigkeit für alle Hilfen der Eingliederungshilfe, soweit noch nicht geschehen, bei einem Leistungsträger gebündelt wird und• Einrichtungen und Dienste, ggf. im Rahmen eines Verbundsystems, ein abgestuftes, binnendifferenziertes Versorgungsangebot vorhalten.
Subjektbezogene Finanzierung	<p>Die Differenzierung bei den Angeboten muss sich auch in der Finanzierung niederschlagen. Im Ergebnis führt dies zu einer stärker subjektbezogenen Finanzierung der jeweiligen Hilfe. Auch darf sich die Höhe der Vergütung nicht primär an der Hilfeform orientieren, sondern ist am Hilfebedarf auszurichten.</p>
Heimrecht	<p>Das nach der Föderalismusreform I in Länderhand liegende Heimrecht muss stärker als bisher die Umgestaltung einer differenzierten Angebotslandschaft befördern und kostengünstigere Wohn- und Betreuungsformen im ambulanten Hilfebereich unterstützen. Dabei ist darauf zu achten, leistungsrechtliche Komponenten, Verbraucherschutzzelemente und Aspekte des Ordnungs- und Sicherheitsrechtes voneinander abzugrenzen.</p>
Ältere Menschen mit Behinderungen	<p>Daneben bedarf es neuer Strukturen für ältere Menschen mit Behinderungen, die wegen Erreichens der Altersgrenze nicht mehr die Werkstatt für behinderte Menschen besuchen, gleichwohl aber einer Tagesstruktur bedürfen. Angebote der Eingliederungshilfe sollten mit Angeboten der kommunalen Altenhilfe verknüpft werden.</p>
Schnittstelle Pflegebedürftigkeit	<p>Besonderes Augenmerk ist auf die Schnittstelle zur Pflegeversicherung zu richten (SGB XI). Es bedarf der Klärung, wie sich Behinderung und Pflegebedürftigkeit unterscheiden. Jedenfalls muss die Ungleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Pflegebedürftigen aufgehoben werden. Sofern behinderte Menschen pflegebedürftig sind, müssen ihnen die Leistungen der Pflegeversicherung vollumfänglich zur Verfügung stehen.</p>
Schnittstelle Krankheit	<p>Auch die Schnittstellen zur Krankenversicherung müssen geprüft werden (SGB V). Kranke Menschen mit Behinderungen müssen umfänglich Leistungen der häuslichen Krankenpflege oder der Psychotherapie erhalten. Psychisch kranken Menschen müssen die erforderlichen Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung zustehen.</p>

Persönliches Budget

Die Förderung der Eigenverantwortung behinderter Menschen mit dem Ziel größerer Selbstständigkeit, Selbsthilfe und Selbstbestimmung kann durch das (Trägerübergreifende) Persönliche Budget gelingen. Angesichts der trotz vielfältiger Information nach wie vor nur geringen Inanspruchnahme sollte jedoch die rechtliche Ausgestaltung des Persönlichen Budgets, wenn nicht sogar das Instrument selbst überprüft werden. Überlegungen zu einer institutionalisierten Budgetassistenz werden zurückgewiesen. Vielmehr muss das Persönliche Budget mit den individuellen Fähigkeiten zur selbstverantwortlichen Verwaltung der Leistungen korrespondieren.

Beratung, Stärkung privater Ressourcen

Stärker noch als bislang muss die frühzeitige Beratung behinderter Menschen und ihrer Angehörigen Beachtung finden. Private Ressourcen, persönliche Fähigkeiten behinderter Menschen und Ressourcen im privaten Umfeld sind zu stärken und zu nutzen. Angebote zur Förderung der Selbsthilfe müssen daher möglichst früh ansetzen. Beim Erhalt der Selbsthilfekräfte spielen ebenso wie bei der ambulanten Versorgung familienunterstützende und -entlastende Dienste eine wichtige Rolle. Die beiden ersten Stufen des Case Managements, der Erstkontakt und das Assessment vor Einstieg in die eigentliche Hilfeplanung, sind hier besonders wichtig.

III. Steuerung

Hilfeplanung im Einzelfall

Dem Ausbau und der Stabilisierung einer systematischen Hilfeplanung kommt eine entscheidende Bedeutung für die Gewährung von individuell passgenauen Hilfen zu. Dabei ist die Steuerungsfunktion der Leistungsträger zu verstärken.

Sozialplanung

Gleiches gilt mit Blick auf die Gestaltung der regionalen Angebotslandschaft, die eine strukturelle Bedarfsprüfung durch den Sozialhilfeträger ermöglichen sollte. Grundlage ist, dass die Leistungsanbieter die erforderlichen Strukturdaten den zuständigen Sozialhilfeträgern zur Verfügung stellen. Dabei ist auch die Trägerpluralität zu fördern.

Werkstätten für behinderte Menschen

Die Planung und Steuerung der Nachfrage nach Arbeitsplätzen in Werkstätten für behinderte Menschen ist auch für die örtlichen Träger der Sozialhilfe ein zentraler Punkt. Die Mitwirkung der Landkreise in den Fachausschüssen der Werkstätten muss verstärkt werden. Entscheidungen des Fachausschusses dürfen nur mit Zustimmung des Sozialhilfeträgers getroffen werden können.

Die Werkstatt steht denjenigen Menschen mit Behinderungen offen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. Eine trennscharfe Abgrenzung zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) ist erforderlich. Soweit behinderte Menschen erwerbsfähig sind, steht ihnen die Werkstatt schon heute nicht zur Verfügung. Dies gilt insbesondere für lernbehinderte Menschen. Sie sind auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren, wofür das SGB IX umfangreiche Instrumentarien zur Teilhabe am Arbeitsleben vorsieht. Das „Verschieben“ erwerbsfähiger, aber arbeitsloser behinderter

Menschen vom allgemeinen Arbeitsmarkt in die Werkstatt durch die Bundesagentur für Arbeit ist nicht akzeptabel.

Auch in der Werkstatt müssen die Instrumente der Hilfeplanung greifen. Dies gilt insbesondere auch für Leistungsberechtigte, die über die Bundesagentur für Arbeit Zugang in den Berufsbildungsbereich der Werkstatt finden und nach Ablauf des Maßnahmenzeitraumes oftmals automatisch in den in Verantwortung der Eingliederungshilfe liegenden Arbeitsbereich der Werkstatt „übergeleitet“ werden.

Zugleich muss die Durchlässigkeit von der Werkstatt in den allgemeinen Arbeitsmarkt gestärkt werden. Regelungen, die den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt hemmen, sind zu überprüfen.

Kinder und
Jugendliche
mit Behinderungen

Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind unabhängig von der Behinderungsart in einer Hand zusammenzuführen. Die Aufsplittung der Zuständigkeit auf die Sozialhilfeträger für geistig und körperlich behinderte Kinder und Jugendliche und auf die Jugendhilfeträger für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche hat sich in der Praxis nicht bewährt und zu neuen Abgrenzungs- und Zuständigkeitsproblemen geführt. Sinnvoll wäre es, den Sozialhilfeträger für insgesamt zuständig zu erklären. Bei ihm besteht ein erhebliches Erfahrungspotenzial im Umgang mit dem betroffenen Personenkreis, das auch in einer besseren Vernetzung mit den in der Behindertenarbeit tätigen Institutionen mündet. Mit Erwachsenenwerden der behinderten Kinder und Jugendlichen würde er ohnehin zuständig, diese Schnittstelle kann so vermieden werden. Auch würde die verfehlte Bestimmung der Jugendhilfeträger zu Rehabilitationsträgern durch das SGB IX bereinigt, wenngleich klar ist, dass Schnittstellen zur Hilfe zur Erziehung weiter zu berücksichtigen sind.

IV. Vertragsrecht

Die gesetzlichen Vorgaben über das Vertragswesen (§§ 75 ff. SGB XII) sind der erforderlichen Reform der Leistungsstrukturen anzupassen. Die Schnittstellen zum Trägerübergreifenden Persönlichen Budget müssen geklärt werden. Vereinbarungen mit Leistungserbringern müssen sich – ggf. im Rahmen einer Experimentierklausel – am örtlichen Bedarf orientieren können und eigenverantwortliche Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen der Sozialhilfeträger ermöglichen. Zugleich ist das Instrument des externen Vergleichs stärker als bisher gesetzlich zu fixieren.

V. Einkommen und Vermögen

Angemessene
Heranziehung der
Leistungs-
berechtigten

Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen wird nahezu ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen der behinderten Menschen erbracht. Sie ist damit entgegen dem eigentlichen Prinzip der Sozialhilfe nicht nachrangig. Dies widerspricht nicht nur dem Grundsatz, öffentliche Leistungen auf diejenigen zu konzentrieren, die sich nicht selbst oder durch Dritte, insbesondere Angehörige, helfen können, sondern auch der Gleichbehandlung behinderter Menschen bei der Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen. Zugleich ist

es der Öffentlichkeit nicht zu vermitteln, dass in einer Phase heftiger Konsolidierungsbemühungen im gesamten Bereich der sozialen Sicherung steuerfinanzierte Teilhabeleistungen ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten gewährt werden. Sofern Menschen mit Behinderungen leistungsstark sind, sind sie, ggf. unter Berücksichtigung von Freibeträgen, zur Finanzierung der ihnen zukommenden Leistungen heranzuziehen, sowohl mit ihrem Einkommen als auch insbesondere mit ihrem Vermögen. Dies gilt auch hinsichtlich der Elternbeiträge bei der Integration in Kindertageseinrichtungen. Die Heranziehungsregelungen des SGB XII sind an die des SGB VIII anzupassen.

Nettoprinzip

Konsequente Folge ist der Übergang vom Bruttoprinzip zum Nettoprinzip. Nach dem Bruttoprinzip tritt der Sozialhilfeträger in Vorleistung und zieht erst im Nachhinein die Kostenbeiträge und Einnahmen des Leistungsberechtigten ab. Nach dem Nettoprinzip würde er nur den tatsächlich von ihm zu erbringenden Teil leisten und der behinderte Mensch würde den Rest gemäß seiner Einnahmen selbst tragen. Damit wäre der Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen stärker Rechnung getragen und die Eingliederungshilfe wie alle anderen Leistungsarten der Sozialhilfe behandelt, für die schon bislang das Nettoprinzip gilt. Für den behinderten Menschen ergeben sich leistungsrechtlich keine Veränderungen, da er die ihm zustehenden Leistungen vollumfänglich erhält. Ihm würde es obliegen, damit im Einzelnen umzugehen. Damit kommt das Nettoprinzip dem Gedanken des Persönlichen Budgets näher als das Bruttoprinzip. Auch wird dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung getragen, indem Unterschiede zwischen der ambulanten und der stationären Betreuung – Nettoprinzip bei ersterer, Bruttoprinzip bei letzterer – aufgehoben werden. Je nach individueller Fähigkeit zur selbstverantwortlichen Verwaltung der Leistungen muss allerdings erweiterte Hilfe erbracht werden können, wenn die Vorleistung zur Sicherung der Hilfe erforderlich ist.

VI. Finanzierungsgrundlagen

Verantwortung von Bund und Ländern

Für das Leistungsrecht der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und das dadurch entstehende Kostenvolumen ist der Bund verantwortlich. Im Zuge der Föderalismusreform I ist ein Schutz der Kommunen dadurch entstanden, dass die Länder einer Ausweitung von Leistungen zukünftig zustimmen müssen. Der Bund ist aufgefordert, dem dargestellten Änderungsbedarf Rechnung zu tragen. Wenn der Gesetzgeber Änderungen vornimmt, müssen die Länder diese selbst ausführen oder konnexitätsrelevant an die Landkreise weiterleiten.

Aufgabenangemessene Finanzausstattung

Eine aufgabenangemessene Finanzausstattung der Landkreise als örtliche Träger der Sozialhilfe ist unabdingbar. Insofern ist die sog. Föderalismusreform II, die sich mit den Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern befasst und in die auch die Eingliederungshilfe einbezogen werden soll, von großer Relevanz. Angesichts der unterschiedlichen sachlichen Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe in den Ländern und der dementsprechend unterschiedlichen Finanzverantwortung muss besondere Sorgfalt walten.

Bundesteilhabegeld	Der Deutsche Landkreistag hält daneben nach wie vor an dem in Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge in breitem Konsens erarbeiteten und getragenen Bundesteilhabegeld als der Eingliederungshilfe vorgelagertem Nachteilsausgleich fest. Leitender Gedanke dabei ist die stärkere Steuerungsmöglichkeit für Menschen mit Behinderungen. Zugleich wird der Bund als Gesetzgeber der materiellen Standards mit in die finanzielle Verantwortung genommen. In der Einführung eines solchen Bundesteilhabegeldes, das aus dem Haushalt für die Kriegsopferversorgung des Bundes finanziert werden kann, wird <i>ein</i> systematisch richtiger und gangbarer Weg zur Beteiligung des Bundes an den ungebremst steigenden Ausgaben der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gesehen. Ein solches Teilhabegeld wird befürwortet, wenn es vorrangig zur Deckung des Eingliederungsbedarfs vor den kommunalfinanzierten Eingliederungsleistungen einzusetzen ist.
Unterhaltsrückgriff	Der Rückgriff auf die Unterhaltspflicht von Eltern behinderter Kinder muss geöffnet werden. Leistungsfähige Eltern müssen zu den Kosten der ihnen und ihren Kindern zugutekommenden Leistungen herangezogen werden können.
Kindergeld	Bei stationärer Betreuung erbringt der Sozialhilfeträger umfassende Leistungen für das behinderte Kind und stellt den überwiegenden Unterhalt des Kindes sicher. Es ist nicht sachgerecht, dass das Kindergeld bei den Eltern verbleibt, obwohl der Lebensunterhalt vom Sozialhilfeträger gesichert wird. Das Kindergeld sollte vielmehr an den Sozialhilfeträger ausgezahlt werden. Dies würde auch der jüngsten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes entsprechen, der die Abzweigung des Kindergeldes an die Sozialhilfeträger zugelassen hat, wenn Eltern für ihre behinderten Kinder in Heimen keine oder nur geringe Unterhaltsleistungen erbringen.

VII. Konkrete Änderungsvorschläge

Innerhalb des bestehenden SGB XII sehen die Landkreise folgenden konkreten Änderungsbedarf:

- § 9 SGB XII: Konkretisierung des Wunsch- und Wahlrechts auf Hilfen, die gegenüber dem kostengünstigsten ortsnahen und bedarfsgerechten Angebot keine Mehrausgaben verursachen
- §§ 41 ff. SGB XII: Abschaffung der Grundsicherung in Einrichtungen; Wiedereinführung des Unterhaltsrückgriffs; sachgerechter Umgang bei „Mischhaushalten“ Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt
- § 45 SGB XII: die Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung bei der Grundsicherung muss kompatibel gemacht werden mit der Feststellung der Erwerbsfähigkeit bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach §§ 44a, 45 SGB II
- § 82 Abs. 1 Nr. 5 SGB XII: Anrechnung des Arbeitsförderungs-

geldes als Einkommen der behinderten Menschen; ggf. Anrechnung eines pauschalierten Betrages als WfbM-Einkommen

- § 82 Abs. 1 Satz 2 SGB XII: Erweiterung der Kindergeldanrechnung für volljährige Kinder, die Leistungen in einer stationären Einrichtung erhalten und deren Eltern nicht Unterhalt in Höhe des Kindergeldes erbringen
- § 92 Abs. 1 SGB XII: Einführung des Nettoprinzips mit Möglichkeit der erweiterten Hilfe
- § 92 Abs. 2 SGB XII: Klarstellung, dass bei Sonder- und Integrationskindertageseinrichtungen Elternbeiträge zu den zumutbaren Kosten des Lebensunterhalts gehören
- § 94 Abs. 2, SGB XII: Überleitung von Unterhaltsansprüchen volljähriger behinderter Menschen; Übergang des Kindergeldanspruchs in vollem Umfang bei stationärer Betreuung; Klarstellung, dass für WfbM-Beschäftigte Unterhalt von den Eltern/Kindern gefordert werden kann
- § 98 Abs. 1 SGB XII: Klarstellung, wonach sich die Zuständigkeit bei Eintritt in eine teilstationäre Einrichtung richtet
- § 98 Abs. 2 SGB XII: Klarstellung, dass mit der stationären Leistung auch weitere Leistungen erfasst sind, die gleichzeitig mit dieser Leistung erbracht werden
- § 102 SGB XII: Streichung des Erbenfreibetrages in Abs. 1 Satz 2; redaktionelle Klarstellung des Verweises in Abs. 4 Satz 2 auf § 103 Abs. 3 Sätze 2 und 3 SGB XII
- § 133a SGB XII: Streichung der Übergangsregelung zum Zusatzbarbetrag für Heimbewohner, der dem Bedarfsdeckungsprinzip zuwiderläuft, den stationären Bereich gegenüber dem ambulanten Bereich sachwidrig privilegiert und zu Ungleichbehandlungen zwischen Alt- und Neufällen in den Heimen führt
- Klare Zuständigkeitsregelung für das Persönliche Budget



Bundesrepublik Deutschland

Verwaltungsgrenzen, Stand 2005





DEUTSCHER
LANDKREISTAG



Deutscher Landkreistag

Ulrich-von-Hassell-Haus

Lennéstraße 11

10785 Berlin

Tel. 0 30/59 00 97-3 09

Fax 0 30/59 00 97-4 00

www.landkreistag.de

info@landkreistag.de

